

Technische Ausführungsrichtlinien Wasserversorgung Bösinggen AG

Inhalt

Artikel

Seite

Dossier:	Wasser	Seitenzahl:	10
Autor:	WVB - PP	Genehmigt durch:	Verwaltungsrat der WVB am 05.05.2026
Datum:	07.10.2025	Verantwortlich:	In Kraft am 01.01.2026

1. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck, Geltungsbereich und Aufgaben	1	4
Umfang der Versorgung	2	4
Pflicht zum Wasserbezug	3	4
2. Trinkwasseranlagen		
Generelles Wasserversorgungsprojekt	4	4
Trinkwassernetz, Definition	5	4
Erstellung	6	4
Schutz der öffentlichen Leitungen	7	5
Hydrantenanlagen	8	5
Betätigung von Hydranten und Schiebern	9	5
Schutzzonen	10	5
3. Anschlussgesuche		
Quartierplan	11	5
Baugesuch	12	5
Bewilligungspflicht	13	6
4. Hausanschlussleitungen		
Planung	14	6
Ausführung	15	6
Technische Vorschriften	16	6
Erwerb Durchleitungsrechte	17	6
Eigentumsverhältnisse	18	6
Unterhalt	19	6
Stilllegung	20	6
5. Wasserzähler		
Neueinbau	21	7
Standort	22	7
Haftung	23	7
Technische Vorschriften	24	7
Unterhalt, Ersatz, Messgenauigkeit	25	7
Störungen	26	7
Mehrere Wasserzähler	27	7
6. Hausinstallationen		
Erstellung	28	7
Kontrolle	29	7
Technische Vorschriften	30	7
Unterhalt	31	8
Wasserbehandlungsanlagen	32	8
Frostgefahr	33	8

7. Wasserabgabe

Umfang und Garantie der Wasserlieferung	34	8
Verbrauch	35	8
Haftung des Abonnenten	36	8
Meldepflicht	37	8
Wasserableitungsverbot	38	8
Unberechtigter Wasserbezug	39	8
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	40	8
Kündigung des Wasserbezuges	41	8
Wasserabgabe für besondere Zwecke	42	9
Abnorme Spitzenbezüge	43	9

8. Finanzierung

Festsetzung der Gebühren	44	9
Anrechnung von früher bezahlten Gebühren	45	9
Abgeltung von Sonderleistungen	46	9
Mehrwertsteuer	47	9
Fälligkeiten	48	9
Zahlungsfristen	49	9
Gebührenpflichtige Schuldner	50	9

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	51	10
Inkrafttreten	52	10

Die Wasserversorgung Bösing AG (WVB) erlässt:

- gestützt auf das Reglement über die Trinkwasserversorgung vom 15.12.2025
 - der Gebühren-Ordnung der WVB AG vom 01.01.2026
 - den Statuten der WVB AG vom 16.05.2025
- die folgenden Technischen Ausführungsrichtlinien.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck
Geltungsbereich
und Aufgaben

Artikel 1. ¹Die Ausführungsrichtlinien regeln den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Trinkwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen Gemeinde, WVB und den Abonnenten, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

² Die WVB ist eine selbstständige Aktiengesellschaft, welche als gewerblicher Betrieb dem Privatrecht unterstellt ist.

³ Eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde, beziehungsweise mit der Feuerwehr, ist gegeben.

Umfang der
Versorgung

Artikel 2. ¹ Die WVB liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie zu den im Trinkwasserreglement über die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bösing und der Gebühren-Ordnung der WVB festgehaltenen Bedingungen.

Gleichzeitig sorgt die WVB in diesem Umfang für den Brandschutz.

Pflicht zum
Wasserbezug

Artikel 3. ¹ In dem durch die WVB erschlossenen Versorgungsgebiet muss das Trinkwasser sowie das Brauchwasser von diesen Grundeigentümern bezogen werden.

² Von der Bezugspflicht sind Liegenschaften ausgenommen, welche im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht, versorgt werden.

2. Trinkwasseranlagen

Plan der Trink-
wasserinfrastruktur
PTWI

Artikel 4. ¹ Die Trinkwasseranlagen werden auf Grund eines nach den regionalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes PTWI erstellt.

Trinkwassernetz.
Definition

Artikel 5. ¹ Das Trinkwassernetz umfasst alle öffentlichen Leitungen, die Transport-, Haupt- und Erschliessungsleitungen, die Hydranten sowie die Reservoir und andere Trinkwasseranlagen.

² Die Leitungstypen sind im Reglement zur Trinkwasserversorgung geregelt.

Erstellung

Artikel 6. ¹ Für die technischen Planungsgrundlagen der Reservoiranlagen sowie der Haupt- und Erschliessungsleitungen ist die WVB oder deren Beauftragter zuständig.

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen, sowie der technischen Richtlinien des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern SVGW auszuführen.

Schutz der öffentlichen Leitungen	Artikel 7. ¹ Die öffentlichen ober- und unterirdischen Anlagen und Leitungen sind, vorbehältlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen, in ihrem Bestand geschützt. ² Bauten und Anlagen haben gegenüber der Leitungssachse in der Regel auf beiden Seiten einen Abstand von zwei Metern, hochstämmige Bäume ebenfalls einen solchen von zwei Metern einzuhalten. Soweit es die Sicherheit der Leitungen und Anlagen erfordert, kann die WVB im Einzelfall die Einhaltung eines grösseren Abstandes vorschreiben. ³ In begründeten Einzelfällen kann die WVB ausnahmsweise die Unterschreitung des vorgeschriebenen Abstandes gestatten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der WVB.
Hydrantenanlagen	Artikel 8. ¹ Die WVB erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen. ² Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
Betätigung von Hydranten und Schiebern	Artikel 9. ¹ Die Schieber der Leitungen im Trinkwassernetz sowie die Abstellhahnen der Hydranten dürfen nur durch die Organe der WVB, beziehungsweise der Feuerwehr bedient werden. ² Jede unbefugte Wasserentnahme aus Hydranten, sowie die widerrechtliche Manipulation an Hydranten, Schiebern und sonstigen Einrichtungen des Trinkwassernetzes ist verboten.
Schutzzonen	Artikel 10. ¹ Für die Sicherung der Wasserqualität kann die WVB Schutzzonen erwerben, bestimmen und einrichten. ² Das Verfahren zur Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz der Quell- und Grundwasserfassungen der WVB richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Trinkwasserversorgung.

3. Anschlussgesuche

Detailbebauungsplan	Artikel 11. ¹ Für den Detailbebauungsplan sind Vorgesuche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens direkt an die WVB einzureichen. Die WVB legt die Anschlusspunkte an das Trinkwassernetz fest und gibt die technischen Grundlagen für das Baugebiet bekannt.
Baugesuch	Artikel 12. ¹ Für jeden Neuanschluss ist der WVB ein Anschlussgesuch (Situationsplan und der Plan der Anschlussleitung) mit dem Baugesuch zu unterbreiten. ² Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen der technischen Ausführungsrichtlinien und der Gebühren-Ordnung.
Bewilligungspflicht	Artikel 13. ¹ Bewilligungspflichtig sind neben dem Neuanschluss einer Liegenschaft insbesondere: - a alle Um- An- und Ausbauten - b die Einrichtung und Erweiterung von Sprinkleranlagen - c der vorübergehende Wasserbezug im Rahmen von Bauarbeiten, für besondere Anlässe sowie zu andern vorübergehenden Zwecken wie Kanalspülung, Hydrantenbezug usw. - d die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes gegenüber öffentlichen Leitungen Vor Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung darf mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen werden.

4. Hausanschlussleitungen

Definition	Artikel 14. Leitung zwischen Erschliessungsleitung und Hausinstallation. Die Hausanschlussleitung beinhaltet auch den Schieber beim Anschluss an die Erschliessungsleitung.
Planung	Artikel 15. ¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVB genehmigt.
Ausführung	Artikel 16. ¹ Der Grundeigentümer darf den Anschluss an die Versorgungsleitung inkl. Schieber und Wasserzähler sowie die Hausanschlussleitung nur durch einen konzessionierten Installateur der WVB ausführen lassen.
Technische Vorschriften	Artikel 17. ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. ² Auf jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber direkt an der Versorgungsleitung einzubauen. Der Eigentümer weiss, wo der Schieber ist und sorgt dafür, dass dieser zugänglich ist. ³ Der Eigentümer ist verantwortlich, dass der Haupthahnen vor dem Zähler sichtbar und zugänglich ist. Die WVB kann je nach Situation nach dem Zähler einen Rückflussverhinderer verlangen.
Erwerb Durchleitungsrechte	Artikel 18. ¹ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Abonnenten.
Eigentumsverhältnisse	Artikel 19. ¹ Die Hausanschlussleitung mit Absperrschieber ist Eigentum des Abonnenten. Die Hauswasserschieber dürfen nur durch die Organe der WVB, durch einen konzessionierten Installateur oder die Feuerwehr bedient werden. ² Bei mehreren Hausanschlussleitungen ist das Eigentum unter den Abonnenten zu regeln. ³ Der Wasserzähler bleibt Eigentum der WVB.
Unterhalt	Artikel 20. ¹ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der WVB sofort mitzuteilen und sind unverzüglich durch den Abonnenten von einem konzessionierten Installateur zu beheben. ² Wird die Behebung des Schadens nicht sofort durch den Abonnenten ausgeführt, setzt die WVB eine Frist. Anschliessend kann die WVB den Schaden auf Kosten des Abonnenten beheben lassen.
Stilllegung	Artikel 21. ¹ Die geplante Stilllegung eines Hauswasseranschlusses ist gegenüber der WVB meldepflichtig. ² Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVB zulasten des Abonnenten vom Trinkwassernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

5. Wasserzähler

Neueinbau	Artikel 22. ¹ Der Wasserzähler für den Neueinbau wird von der WVB geliefert. Er wird vom konzessionierten Installateur der WVB zulasten des Abonnenten eingebaut.
-----------	---

Standort	Artikel 23. ¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der WVB unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Abonnenten bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ² Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets zugänglich sein.
Haftung	Artikel 24. ¹ Der Abonnent haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
Technische Vorschriften	Artikel 25. ¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
Unterhalt, Ersatz Messgenauigkeit	Artikel 26. ¹ Der Unterhalt und Ersatz geschieht durch die WVB. ² Wird vom Abonnenten die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVB ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Abonnent die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVB die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.
Störungen	Artikel 27. ¹ Störungen sind der WVB sofort zu melden. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.
Mehrere Wasserzähler	Artikel 28. ¹ Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WVB ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

6. Hausinstallationen

Erstellung	Artikel 29. ¹ Der Abonnent hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
Kontrolle	Artikel 30. ¹ Den Organen der WVB ist zur Kontrolle der Hausinstallationen, sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. ² Bei den vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Abonnent auf schriftliche Aufforderung der WVB hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen.
Technische Vorschriften	Artikel 31. ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) verbindlich.
Unterhalt	Artikel 32. ¹ Der Abonnent hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
Wasserbehandlungsanlagen	Artikel 33. ¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt genehmigt und durch einen Fachmann eingebaut wurden. ² Ein Rücklaufverhinderer ist zwingend einzubauen.

Frostgefahr **Artikel 34.** ¹ Die Leitungen sind frostsicher zu verlegen. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten des Abonnenten.

7. Wasserabgabe

Umfang und Garantie der Wasserlieferung **Artikel 35.** ¹ Die WVB liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie für den konstanten Druck keine Gewähr.

Verbrauch **Artikel 36.** ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Haftung des Abonnenten **Artikel 37.** ¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WVB für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie durch ungenügenden Unterhalt der WVB zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Meldepflicht **Artikel 38.** ¹ Handänderungen sind der WVB frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Wasserableitungsverbot **Artikel 39.** ¹ Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVB Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
² Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten (Bypass).

Unberechtigter Wasserbezug **Artikel 40.** ¹ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVB ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Vorübergehender Wasserbezug. Bauwasser **Artikel 41.** ¹ Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die WVB.
² Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der WVB zulässig.

Kündigung des Wasserbezuges **Artikel 42.** ¹ Will ein Abonnent vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WVB schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Abonnenten vom Trinkwassernetz der WVB abzutrennen.

Wasserabgabe für besondere Zwecke **Artikel 43.** ¹ Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Trinkwassernetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlageanlagen bedürfen einer besonderen Bewilligung.
² Die WVB ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Abnorme Spitzenbezüge **Artikel 44.** ¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WVB und dem Abonnenten.

**Anhang 3 zu den Technischen Ausführungsrichtlinien
Bezeichnungen**

In vorliegenden Richtlinien gelten die folgend aufgeführten Bezeichnungen:

Bezüger	Grundeigentümer, Personen oder Firmen, welche Dienstleistungen und/oder Lieferungen der WVB beanspruchen.
Grundeigentümer	Der zum Zeitpunkt einer Rechnungstellung im Grundbuch eingetragene Eigentümer einer Parzelle / Liegenschaft.
Transportleitungen	Leitung zwischen der Quelle und dem Reservoir oder von Reservoir zu Reservoir.
Hauptleitungen	Leitungen zwischen Reservoir und Erschliessungsleitungen.
Erschliessungsleitungen	Leitung zwischen Hauptleitung und der Hausanschlussleitung.
Hausanschlussleitungen	Leitung zwischen Erschliessungsleitung und Hausinstallation. Die Hausanschlussleitung beinhaltet auch den Schieber an der Zapfstelle der Erschliessungsleitung.
Haustechnikanlagen	Installation zur Wasserverteilung innerhalb eines Gebäudes oder einer Anlage. Die Hausinstallation beginnt direkt nach dem Zähler.
Hydranten	Brandschutzinstallation inklusive Schieber an der Hauptleitung oder Erschliessungsleitung.
PTWI	Plan der Trinkwasserinfrastrukturen
Private Quellen	Private, welche eine eigene Quelle besitzen. Sie sind Drittverteiler von Trinkwasser im Sinne des Trinkwassergesetzes.
Reservoir	Baulicher Behälter zur vorübergehenden Lagerung von Trinkwasser.
Schutzzonen	Land im Einzugsgebiet einer Trinkwasserquelle.
Trinkwasseranlagen	Sämtliche öffentlichen Anlagen, welche zur Gewinnung, Lagerung und zum Transport von Trinkwasser benötigt werden.
Vorzugslast	Kosten, welche bei der Einzonierung einer Liegenschaft dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden.
WVB	Wasserversorgung Bösing AG, selbständige Aktiengesellschaft.
Zähler	Gerät zur Erfassung des Wasserverbrauchs. Der Zähler wird zwischen Hausanschlussleitung und Hausinstallation montiert.

8. Finanzierung

Festsetzung der
Gebühren

Artikel 45. ¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren ist im Reglement über die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bösing und in der Gebühren-Ordnung der WVB geregelt.
Die Gebühren-Ordnung wird durch die Aktionärsversammlung festgelegt.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Artikel 46. ¹ Die Strafbestimmungen sind im Reglement über die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bösing geregelt.

Genehmigung und
Inkrafttreten

Artikel 47. ¹ Die technischen Ausführungsrichtlinien der WVB treten nach der Genehmigung durch den Verwaltungsrat rückwirkend auf den 01.01.2026 in Kraft.

² Die vorliegenden Ausführungsrichtlinien der WVB heben das Technische Reglement gültig ab 01.05.2011 auf.

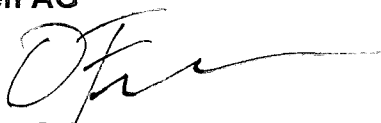
Beschlossen durch den Verwaltungsrat

Bösing, 05.05.2026

Wasserversorgung Bösing AG



Präsident:
Peter Portmann



Sekretär:
Daniel Fuhrer